
S 6 KR 1708/21

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

| | |
|---------------|--|
| Land | Baden-Württemberg |
| Sozialgericht | Landessozialgericht Baden-Württemberg |
| Sachgebiet | Krankenversicherung |
| Abteilung | 4. |
| Kategorie | Urteil |
| Bemerkung | - |
| Rechtskraft | - |
| Deskriptoren | - |
| Leitsätze | 1. Die tatsächlich erzielten beitragspflichtigen Einnahmen für die endgültige Beitragsfestsetzung nach § 240 Abs. 4a Satz 3 SGB V sind verbindlich dem Einkommensteuerbescheid zu entnehmen. 2. Eine eigene Prüfung durch die Krankenkassen oder die Gerichte der Sozialgerichtsbarkeit findet nicht statt. 3. Den Rechtsschutz kann und muss der Versicherte zunächst gegen den von ihm als fehlerhaft angesehenen Einkommensteuerbescheid richten. |
| Normenkette | SGB 5 § 240 Abs 4a SGB 5 § 223 Abs 1 SGB 5 § 223 Abs 2 SGB 11 § 54 Abs 2 SGB 5 § 240 |

1. Instanz

| | |
|--------------|----------------|
| Aktenzeichen | S 6 KR 1708/21 |
| Datum | 29.06.2022 |

2. Instanz

| | |
|--------------|----------------|
| Aktenzeichen | L 4 KR 2180/22 |
| Datum | 20.01.2023 |

3. Instanz

| | |
|-------|---|
| Datum | - |
|-------|---|

Die Berufung des Klägers gegen das Urteil des Sozialgerichts Karlsruhe vom 29. Juni 2022 wird zur¹/₄ckgewiesen.

AuÃgerichtliche Kosten auch des Berufungsverfahrens sind nicht zu erstatten.

Tatbestand

Der KlÃger wendet sich gegen die endgÃltige Festsetzung von BeitrÃgen zur gesetzlichen Kranken- und sozialen Pflegeversicherung fÃr die Zeit vom 1. Januar 2018 bis 31. Dezember 2019.

Der KlÃger ist seit August 2013 selbstÃndig tÃtig. Bei der Beklagten zu 1 ist er ohne Anspruch auf Krankengeld freiwillig kranken- und bei der Beklagten zu 2 sozial pflegeversichert.

Die Beklagte zu 1 setzte â hinsichtlich der Pflegeversicherung im Namen der Beklagten zu 2 â die BeitrÃge zur Kranken- und Pflegeversicherung zunÃchst jeweils vorlÃufig ab 1. Januar 2018 aufgrund der Mindestbemessungsgrundlage auf insgesamt 268,72 â monatlich sowie ab 1. Januar 2019 aufgrund des letzten vorliegenden Einkommensteuerbescheides 2017 unter Zugrundelegung beitragspflichtiger monatlicher Gesamteinnahmen in HÃhe von 2.067,17 â auf insgesamt 375,19 â monatlich fest (Bescheide vom 18. Dezember 2017 und 19. Dezember 2018).

Im August 2020 reichte der KlÃger bei der Beklagten zu 1 seine Einkommensteuerbescheide fÃr die Jahre 2018 vom 19. MÃrz 2020 und 2019 vom 29. Mai 2020 ein. Diese wiesen fÃr 2018 EinkÃnfte aus Gewerbebetrieb in HÃhe von -5.938,00 â und aus Vermietung und Verpachtung in HÃhe von 30.720,00 â sowie fÃr 2019 EinkÃnfte aus Gewerbebetrieb in HÃhe von -40.076,00 â und aus Vermietung und Verpachtung in HÃhe von 48.023,00 â aus. Auf deren Grundlage setzte die Beklagte zu 1 â auch im Namen der Beklagten zu 2 â mit Bescheid vom 3. September 2020 u.a. die BeitrÃge zur Kranken- und Pflegeversicherung endgÃltig neu fest fÃr die Zeit vom 1. Januar bis 31. Dezember 2018 auf monatlich 451,84 â (beitragspflichtige monatliche Einnahmen: 2.560,00 â; Krankenversicherung 386,56 â, Beitragssatz 14,00 %, Zusatzbeitrag 1,10 %; Pflegeversicherung 65,28 â, Beitragssatz 2,55 %) sowie fÃr die Zeit vom 1. Januar bis 31. Dezember 2019 auf monatlich 726,35 â (beitragspflichtige monatliche Einnahmen: 4.001,92 â; Krankenversicherung 604,29 â, Beitragssatz 14,00 %, Zusatzbeitrag 1,10 %; Pflegeversicherung 122,06 â, Beitragssatz 3,05 %). Zugrunde gelegt wurden jeweils nur die im jeweiligen Einkommensteuerbescheid ausgewiesenen positiven EinkÃnfte aus Vermietung und Verpachtung ohne Abzug der negativen EinkÃnfte aus Gewerbebetrieb. Die Nachforderung fÃr die genannten ZeitrÃume belaufe sich insgesamt auf 7.730,54 â.

Zur BegrÃndung des dagegen eingelegten Widerspruches fÃhrte der KlÃger zunÃchst aus, bei ihm als hauptberuflich SelbstÃndigem mÃsse bei Berechnung der beitragspflichtigen Einnahmen der nach Einkommensteuerrecht ermittelte negative Gewinn von den positiven Einnahmen aus Vermietung und Verpachtung abgezogen werden, so dass eine Beitragserhebung nur aus der Mindestbemessungsgrundlage erfolgen dÃrfe. Nach Hinweis der Beklagten auf die

hierzu ergangene Rechtsprechung der Sozialgerichtbarkeit trug er unter Vorlage einer Bescheinigung des Steuerberaters R1 vom 26. November 2020 ergänzend vor, die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge sei vorliegend auf einer falschen Grundlage im Tatsächlichen vorgenommen worden. Die Einkommensteuerbescheide 2018 und 2019 stellten seine wirtschaftliche Leistungsfähigkeit fehlerhaft dar. Das mit seiner Buchhaltung betraute Unternehmen habe teilweise grob fehlerhaft Kostenpositionen, die allein die Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung betroffen hätten (2018 insgesamt in Höhe von 9.150,21 €, 2019 in Höhe von 34.727,29 €), seinem Gewerbebetrieb zugeordnet und so als Betriebsausgaben verbucht. Bei korrekter Verbuchung sämtlicher Einnahmen und Ausgaben ergäben sich für 2018 Einnahmen aus Gewerbebetrieb in Höhe von 3.212,00 € und aus Vermietung und Verpachtung 21.570,00 €, für 2019 entsprechend -5.349,00 € und 13.296,00 €. Eine nachträgliche Änderung der Einkommensteuerbescheide 2018 und 2019 könne gegenüber dem Finanzamt rechtlich nicht durchgesetzt werden, weil er im Endergebnis nicht beschwert sei. Die für die Einkommensteuerfestsetzung allein maßgebliche Summe aus den relevanten Einkunftsarten verändere sich durch die fehlerhafte Verbuchung der Kosten nicht. Allein auf die Kranken- und Pflegeversicherung wirkten sie sich aus. Bereits aus dem Rechtsstaatsprinzip folge, dass effektiver Rechtsschutz zu gewährleisten sei. Einwendungen könnten hierbei nur dann präkludiert sein, wenn an anderer Stelle bereits über sie entschieden worden sei. Daran fehle es vorliegend, da das Finanzamt keine sachliche und/oder inhaltliche Prüfung vorgenommen, sondern die Einkommensteuerbescheide allein auf der Grundlage seiner, des Klägers, Eingaben erlassen habe.

Mit Bescheid vom 16. Januar 2021 setzte die Beklagte zu 1 unter Zugrundelegung von monatlichen Einnahmen (Vermietung und Verpachtung) i.H.v. 4.001,92 € den monatlichen Beitrag wegen Erhaltung des Zusatzbeitrags für die Krankenversicherung (nunmehr: 1,5 %) ab dem 1. Januar 2021 auf insgesamt 742,36 € fest. Der Bescheid enthielt eine Rechtsbehelfsbelehrung.

Mit Widerspruchsbescheid vom 18. Mai 2021 wies der gemeinsame Widerspruchsausschuss der Beklagten den Widerspruch als unbegründet zurück. Bei der Beitragsberechnung sei lediglich ein horizontaler, jedoch nicht ein vertikaler Verlustausgleich (Saldierung von negativen Einkünften aus selbstständiger Tätigkeit mit positiven Einkünften aus anderen Einkunftsarten und umgekehrt) möglich. Des Weiteren habe die Beitragsfestsetzung in der Kranken- und Pflegeversicherung nach gesetzlicher Vorgabe auf der Grundlage des jeweiligen Einkommensteuerbescheides zu erfolgen und mit diesem übereinzustimmen. Abweichende oder gar eigenständige Beurteilungen durch die Krankenkasse seien nicht zulässig. Daher führe das Vorbringen des Klägers, die Ausweisung der Einkünfte in den Einkommensteuerbescheiden beruhe auf einem Fehler des damaligen Unternehmensberaters, zu keiner anderen Beurteilung.

Dagegen erhob der Kläger am 18. Juni 2021 Klage beim Sozialgericht Karlsruhe (SG), zu deren Begründung er über sein bisheriges Vorbringen hinaus ausführte, er sei durch das Willkürverbot und den Gleichbehandlungsgrundsatz

geschätzt. Die Beklagte dürfe sich nicht auf das Vorliegen bestandskräftiger Einkommensteuerbescheide zurückziehen. Die Interessen der Beitragszahler seien insoweit nicht tangiert. Das aus dem Rechtsstaatsprinzip abgeleitete Gebot effektiven Rechtsschutzes gewähre ein Recht, die streitgegenständlichen Einkommensteuerbescheide 2018 und 2019 jedenfalls im Hinblick auf die streitgegenständliche Festsetzung der Beiträge zur Kranken- und Pflegeversicherung gerichtlich überprüfbar zu lassen. Nach Auskunft seines neuen Steuerberaters verbleibe für eine Abänderung der Bescheide trotz fehlender Beschwerde schon deshalb kein Raum, da diese wegen Versäumung der Einspruchsfrist bestandskräftig geworden seien. Aus dem mittlerweile vorliegenden Einkommensteuerbescheid 2020 sei jedenfalls zu entnehmen, dass sein Vortrag zur fehlerhaften Zuordnung plausibel sei. Ergänzend legte er Aufstellungen der vorläufigen Sachkonten 2018 und 2019 vor (Bl. 32/42 der SG-Akten).

Die Beklagten traten der Klage unter Verweis auf die Gründe der angefochtenen Bescheide entgegen.

Mit Urteil vom 29. Juni 2022 wies das SG die Klage ab. Die endgültige Beitragsfestsetzung für die Jahre 2018 und 2019 sei rechtmäßig. Aufgrund der gesetzlichen Regelung seien die beitragspflichtigen Einnahmen den Einkommensteuerbescheiden für das jeweilige Veranlagungsjahr zu entnehmen. Gerade durch diese Bindung werde dem Willkerverbot und dem Gleichbehandlungsgrundsatz Genüge getan. Des Weiteren entspreche es der Rechtsprechung des Bundessozialgerichts (BSG), dass es keinen vertikalen Verlustausgleich zwischen verschiedenen Einkunftsarten im Beitragsrecht der Krankenversicherung geben könne.

Gegen dieses ihm am 1. Juli 2022 zugestellte Urteil hat der Kläger am 1. August 2022 Berufung beim Landessozialgericht (LSG) Baden-Württemberg eingelegt. Zu deren Begründung hat er unter Wiederholung und Vertiefung seines bisherigen Vorbringens ausgeführt, das SG habe verkannt, dass die Beklagten bei der Beitragsfestsetzung gerade nicht [wie in § 240 Abs. 1 Satz 2](#) fünftes Buch Sozialgesetzbuch (SGB V) vorgesehen die gesamte wirtschaftliche Leistungsfähigkeit des freiwilligen Mitglieds berücksichtigt hätten. Denn wegen der beschriebenen fehlerhaften Zuordnung der Einkunftsarten in den Einkommensteuerbescheiden bildeten die dort ausgewiesenen Einkünfte seine wirtschaftliche Leistungsfähigkeit gerade nicht zutreffend ab. Die berücksichtigten Einnahmen aus Vermietung und Verpachtung habe er eben nicht in dieser Höhe tatsächlich erzielt. Das SG habe sich des Weiteren nicht mit dem vom ihm, dem Kläger, vorgetragene Argument auseinandergesetzt, dass die in [§ 3 Abs. 1](#) der Einheitlichen Grundsätze zur Beitragsbemessung freiwilliger Mitglieder der gesetzlichen Krankenversicherung und weiterer Mitgliedergruppen sowie zur Zahlung und Fälligkeit der von Mitgliedern selbst zu entrichtenden Beiträge des Spitzenverbandes Bund der Krankenkassen (Beitragsverfahrensgrundsätze Selbstzahler [BeitrVerfGrds SelbstZ]) aufgeführten Einnahmen ohne Rücksicht auf ihre steuerliche Behandlung für die Beitragsfestsetzung entscheidend seien. Eine Abänderbarkeit von

Steuerbescheiden, die einen Steuerzahler nicht beschwerten, komme vorliegend nicht zum Tragen, da die Einspruchsfrist längst abgelaufen gewesen sei, ehe er das Klageverfahren habe anstrengen können.

Der Kläger beantragt (schriftsätzlich),

das Urteil des Sozialgerichts Karlsruhe vom 29. Juni 2022 und den Bescheid der Beklagten vom 3. September 2020 in Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 18. Mai 2021 aufzuheben.

Die Beklagten beantragen (schriftsätzlich),

die Berufung zurückzuweisen.

Sie halten die angefochtenen Entscheidungen für zutreffend. Bei inhaltlich fehlerhaften Einkommensteuerbescheiden könne effektiver Rechtsschutz durch deren Anfechtung vor dem Finanzgericht gewährt werden. An einer Beschwerde fehle es insoweit nicht, da Einkommensteuerbescheide nicht ausschließlich und nur zur Berechnung der Steuerlast herangezogen würden, sondern eben auch zur Berechnung der Beiträge zur Krankenversicherung bei selbstständig Tätigen. Eine eigenmächtige, von den Ergebnissen der Finanzbehörden abweichende Beurteilung der Einkommensverhältnisse stehe ihnen, den Beklagten, von Gesetzes wegen nicht zu. Auch die Mitteilung des aktuellen Steuerberaters, dass die Erklärung fehlerhaft abgegeben worden sei, reiche hierfür nicht aus, da bei normalem Verlauf die Ergebnisse des Steuerberaters eben durch die Finanzverwaltung überpruft würden.

Der Berichterstatter hat am 22. November 2022 mit den Beteiligten einen Erörterungstermin durchgeführt, in dem sich diese mit einer Entscheidung ohne mündliche Verhandlung einverstanden erklärt haben (Protokoll vom 22. November 2022).

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sachverhalts und des Vorbringens der Beteiligten wird auf die Gerichtsakten beider Rechtszüge sowie die beigezogenen Verwaltungsakten der Beklagten Bezug genommen.

Entscheidungsgründe

1. Die nach [Â§ 151 Abs. 1](#) Sozialgerichtsgesetz (SGG) form- und fristgerecht eingelegte Berufung des Klägers, über die der Senat mit Einverständnis der Beteiligten nach [Â§ 153 Abs. 1](#) i.V.m. [Â§ 124 Abs. 2 SGG](#) ohne mündliche Verhandlung entscheidet, ist zulässig, insbesondere statthaft gemäß [Â§ 143, 144 Abs. 1 Satz 2 SGG](#). Denn der Kläger wendet sich gegen die Festsetzung laufender Beiträge für einen Zeitraum von mehr als einem Jahr.

2. Streitbefangen ist nach dem erkennbaren Begehren des Klägers ([Â§ 123 SGG](#)) der Bescheid vom 3. September 2020 in Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 18. Mai 2021 ([Â§ 95 SGG](#)), soweit in diesem die Beiträge zu Kranken- und

Pflegeversicherung für den Zeitraum vom 1. Januar 2018 bis 31. Dezember 2019 endgültig festgesetzt wurden. Soweit darin auch eine vorläufige Festsetzung der Beiträge für die Zeit ab dem 1. Januar 2020 erfolgte, hat der Kläger dies nicht angefochten. Eine Anfechtung auch insoweit ist weder ausdrücklich erfolgt noch dem seinem Vorbringen zu entnehmenden Klagebegehren zu entnehmen. Die vorläufige Beitragsfestsetzung ab 1. Januar 2020 war einer Korrektur durch eine endgültige Festsetzung aufgrund des § 86 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 SGG auch nach Auffassung des Klägers zutreffenden Einkommensteuerbescheides 2020 zugänglich. Eine gerichtliche Entscheidung wurde insoweit nicht begehrt. Vor diesem Hintergrund ist auch der Bescheid der Beklagten zu 1 vom 16. Januar 2021 hinsichtlich der Neufestsetzung des Beitrags ab dem 1. Januar 2021 nicht gemäß § 86 SGG Gegenstand des Widerspruchsverfahrens geworden.

Die Klage richtete sich von vornherein nicht nur gegen die zu 1 beklagte Krankenkasse, sondern auch gegen die zu 2 beklagte Pflegekasse, weshalb eine Berichtigung des Rubrums auf Beklagtenseite § 86 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 SGG auch noch im Berufungsverfahren möglich und keine Klageänderung im Sinne des § 99 SGG ist (vgl. Urteile des Senats vom 23. Februar 2018 § 86 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 SGG L 4 KR 807/17 § 86 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 SGG L 4 KR 75/14 juris, Rn. 17). Zwar hatte der Kläger in der Klageschrift die Pflegekasse nicht ausdrücklich bezeichnet. Er wandte sich aber gegen die Gesamtbeitragsforderung. Nach dem erkennbaren Klagebegehren betraf die Klage daher von Anfang an nicht nur die Höhe der Beiträge zur Krankenversicherung, sondern auch zur Pflegeversicherung. Dies ergibt sich bereits aus dem Regelungsinhalt der angefochtenen Bescheide, die Beiträge zu beiden Versicherungen festsetzten.

3. Die Berufung des Klägers ist nicht begründet. Das SG hat die Klage zu Recht abgewiesen. Der Bescheid vom 3. September 2020 in Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 18. Mai 2021 ist rechtmäßig und verletzt den Kläger nicht in seinen Rechten. Die Beiträge zur Kranken- und Pflegeversicherung wurden für den streitbefangenen Zeitraum vom 1. Januar 2018 bis 31. Dezember 2019 zu Recht endgültig neu (dazu a) und in zutreffender Höhe festgesetzt (dazu b).

a) Die Beklagte zu 1 durfte auch im Namen der Beklagten zu 2 die Beiträge zur Kranken- und Pflegeversicherung endgültig neu festsetzen.

aa) Die Beklagte zu 1 war berechtigt, im Namen der Beklagten zu 2 auch die Beiträge zur sozialen Pflegeversicherung festzusetzen. Nach § 46 Abs. 2 Satz 4 Elftes Buch Sozialgesetzbuch (SGB XI) in der ab dem 1. Juli 2008 geltenden Fassung (Art. 1 Nr. 31 des Gesetzes zur strukturellen Weiterentwicklung der Pflegeversicherung [Pflege-Weiterentwicklungsgesetz] vom 28. Mai 2008, BGBl. I, S. 874) können Krankenkassen und Pflegekassen für Mitglieder, die wie vorliegend ihre Beiträge zur gesetzlichen Krankenversicherung und zur sozialen Pflegeversicherung selbst zu zahlen haben, die Höhe der Beiträge zur gesetzlichen Krankenversicherung und zur sozialen Pflegeversicherung in einem gemeinsamen Beitragsbescheid festsetzen. Hierbei ist das Mitglied darauf

hinzuweisen, dass der Bescheid über den Beitrag zur sozialen Pflegeversicherung im Namen der Pflegekasse ergeht ([Â§ 46 Abs. 2 Satz 5 SGB XI](#)). Den erforderlichen Hinweis auf den gemeinsamen Bescheid hat die Beklagte zu 1 in den angefochtenen Bescheiden gegeben.

bb) Für die Neufestsetzung der Beiträge zur freiwilligen Kranken- und zur sozialen Pflegeversicherung bedurfte es keiner Aufhebung oder Rücknahme der vorangegangenen Beitragsfestsetzung für den streitbefangenen Zeitraum.

Bei freiwilligen Mitgliedern in der gesetzlichen Krankenversicherung, wie vorliegend dem Kläger, werden nach [Â§ 240 Abs. 4a Satz 1 Halbsatz 1 SGB V](#) (Abs. 4a in der ab 1. Januar 2018 geltenden Fassung des Art. 1 Nr. 16b Buchst. b Gesetz zur Stärkung der Heil- und Hilfsmittelversorgung [Heil- und Hilfsmittelversorgungsgesetz – HHVG] vom 4. April 2017, [BGBl. I, S. 778](#)) die nach dem Arbeitseinkommen zu bemessenden Beiträge auf der Grundlage des zuletzt erlassenen Einkommensteuerbescheides vorläufig festgesetzt. Die vorläufig festgesetzten Beiträge werden nach Satz 3 auf Grundlage der tatsächlich erzielten beitragspflichtigen Einnahmen für das jeweilige Kalenderjahr nach Vorlage des jeweiligen Einkommensteuerbescheides endgültig festgesetzt. Für die Bemessung der Beiträge aus Einnahmen aus Vermietung und Verpachtung gelten die Sätze 1, 3 und 4 entsprechend (Satz 5). Nach [Â§ 57 Abs. 4 Satz 1 SGB XI](#) ist [Â§ 240 SGB V](#) für die Beitragsbemessung bei freiwilligen Mitgliedern der gesetzlichen Krankenversicherung entsprechend anzuwenden.

Zuletzt war die Höhe der für den streitbefangenen Zeitraum zu zahlenden Beiträge mit den für die Beteiligten bindend gewordenen Bescheiden vom 18. Dezember 2017 und 19. Dezember 2018 ausdrücklich lediglich vorläufig nach [Â§ 240 Abs. 4a Satz 1](#) und 5 SGB V festgesetzt worden. Solche vorläufigen Festsetzungen entfalten keine Bindungswirkung für die endgültige Beitragsfestsetzung, sondern erledigen sich i.S.d. [Â§ 39 Abs. 2](#) Zehntes Buch Sozialgesetzbuch (SGB X) mit der formellen endgültigen Festsetzung (BSG, Urteil vom 30. März 2011 – [B 12 KR 18/09 R](#) – juris, Rn. 18; Vossen, in: Krauskopf, SGB V, Stand Juni 2022, [Â§ 240 Rn. 81](#)).

b) Der Kläger ist im streitbefangenen Zeitraum nach [Â§ 223 Abs. 1](#) und 2 SGB V, [54 Abs. 2 SGB XI](#) zur Zahlung von Beiträgen zur Kranken- und Pflegeversicherung aus den beitragspflichtigen Einnahmen für jeden Kalendertag der Mitgliedschaft nach [Â§ 9 SGB V](#) und [Â§ 20 Abs. 3 SGB XI](#) verpflichtet. Die Beklagten haben die Beitragshöhe zutreffend festgesetzt.

aa) Die beitragspflichtigen Einnahmen freiwilliger Mitglieder werden in [Â§ 240 SGB V](#) bestimmt, der entsprechend für die Beiträge zur Pflegeversicherung anzuwenden ist ([Â§ 57 Abs. 4 Satz 1 SGB XI](#)). Nach Abs. 1 Satz 1 (hier in der Fassung seit 1. Januar 2009 geltenden Fassung des Art. 2 Nr. 29a1 Buchst. a Gesetz zur Stärkung des Wettbewerbs in der gesetzlichen Krankenversicherung [GKV-WSG] vom 26. März 2007, [BGBl. I S. 378](#)) wird diese Beitragsbemessung im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben in den weiteren Bestimmungen des [Â§ 240 SGB V](#) einheitlich durch den Spitzenverband Bund der Krankenkassen geregelt, der

hierzu die BeitrVerfGrds SelbstZ erlassen hat. Die BeitrVerfGrds SelbstZ sind als untergesetzliche Normen eine hinreichende Rechtsgrundlage für die Beitragsfestsetzung gegenüber freiwillig Versicherten der gesetzlichen Krankenversicherung, die als solche im Einklang mit höherem Recht stehen (BSG, Urteile vom 18. Oktober 2022 [B 12 KR 6/20 R](#) juris, Rn. 11 m.w.N.; vom 28. Mai 2015 [B 12 KR 12/13 R](#) juris, Rn. 28; vom 15. Oktober 2014 [B 12 KR 10/12 R](#) juris, Rn. 15, vom 19. Dezember 2012 [B 12 KR 20/11 R](#) juris, Rn. 13 ff. und vom 18. Dezember 2013 [B 12 KR 15/11](#) juris, Rn. 13). Bei der Beitragsbemessung ist sicherzustellen, dass die Beitragsbelastung die gesamte wirtschaftliche Leistungsfähigkeit des freiwilligen Mitglieds berücksichtigt ([Â§ 240 Abs. 1 Satz 2](#) erster Halbsatz SGB V in der seit 1. Januar 1989 geltenden Fassung des Art. 1 Gesundheits-Reformgesetzes [GRG] vom 20. Dezember 1988, [BGBl. I, S. 2477](#)). Bei der Bestimmung der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit sind mindestens die Einnahmen des freiwilligen Mitglieds zu berücksichtigen, die bei einem vergleichbaren versicherungspflichtig Beschäftigten der Beitragsbemessung zugrunde zu legen sind ([Â§ 240 Abs. 2 Satz 1 SGB V](#) in der Fassung seit 1. Januar 2009 geltenden Fassung Art. 2 Nr. 29a1 Buchst. b Doppelbuchst. aa GKV-WSG). [Â§ 3 Abs. 1 Satz 1](#) BeitrVerfGrds SelbstZ bestimmt näher die Einnahmearten, die der Beitragspflicht unterliegen. Danach sind als beitragspflichtige Einnahmen das Arbeitsentgelt, das Arbeitseinkommen, der Zahlbetrag der Rente der gesetzlichen Rentenversicherung, der Zahlbetrag der Versorgungsbezüge sowie alle Einnahmen und Geldmittel, die für den Lebensunterhalt verbraucht werden oder verbraucht werden können, ohne Rücksicht auf ihre steuerliche Behandlung zugrunde zu legen.

Zu den beitragspflichtigen Einnahmen zählen danach insbesondere das hier von den Beklagten herangezogene Arbeitseinkommen aus selbständiger Tätigkeit (so schon [Â§ 240 Abs. 2 Satz 1](#) i.V.m. [Â§ 226 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 SGB V](#)) und die Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung (vgl. BSG Urteile vom 23. September 1999 [B 12 KR 12/98 R](#) juris, Rn. 13 ff. m.w.N., vom 27. Januar 2010 [B 12 KR 28/08 R](#) juris, Rn. 15 f., vom 30. Oktober 2013 [B 12 KR 21/11 R](#) juris, Rn. 18 ff.).

bb) Für die Bestimmung der Höhe der zu berücksichtigenden beitragspflichtigen Einnahmen trifft [Â§ 240 Abs. 4a Satz 1](#), 3 und 5 SGB V für die dort genannten und vorliegend relevanten Einnahmearten des Arbeitseinkommens und der Einnahmen aus Vermietung und Verpachtung eine spezielle gesetzliche Regelung. Bereits die vorläufige Beitragsfestsetzung erfolgt nach Satz 1 auf der Grundlage des zuletzt erlassenen Einkommensteuerbescheides. Die nach Satz 1 vorläufig festgesetzten Beiträge werden dann nach Satz 3 auf Grundlage der tatsächlich erzielten beitragspflichtigen Einnahmen für das jeweilige Kalenderjahr nach Vorlage des jeweiligen Einkommensteuerbescheides endgültig festgesetzt. Bereits nach dem systematischen Zusammenhang der Regelungen in Satz 1 und Satz 3 bezieht sich das Tatbestandsmerkmal der tatsächlich erzielten Einnahmen in Satz 3 allein auf die Abgrenzung zu den letztlich fiktiv fortgeschriebenen Einnahmen aufgrund des letzten, nicht das Beitragsjahr betreffenden Einkommensteuerbescheides. Eine Ermittlung der tatsächlichen Einnahmen

im Gegensatz zu den im Einkommensteuerbescheid ausgewiesenen ergibt sich hieraus nicht. Die Regelung zeigt vielmehr, dass der Nachweis durch den Einkommensteuerbescheid zu erfolgen hat (ânach Vorlage des jeweiligen Einkommensteuerbescheidesâ), dieser also sozialrechtlich maÃgeblich ist (wie hier Peters, in: Kasseler Kommentar, SGB V, Stand Dezember 2021, Â§ 240 Rn. 65; Vossen, in: Krauskopf, SGB V, Stand Juni 2022, Â§ 240 Rn. 78; a.A. Ulmer, in: BeckOK SozR, Stand September 2022, SGB V [Â§ 240](#) Rn. 24). DafÃ¼r spricht auch die amtliche BegrÃ¼ndung der Neuregelung (Beschlussempfehlung und Bericht [BT-Drs. 18/11205, S. 71](#) bis 73 zu Nr. 16b). Verwiesen wird dort auf die typischerweise starken Schwankungen, denen neben dem Arbeitseinkommen auch die EinkÃ¼nfte aus Vermietung und Verpachtung unterworfen seien und deren HÃ¶he erst nachtrÃ¤glich Ã¼ber den Einkommensteuerbescheid endgÃ¼ltig festgestellt werde. Diese seien Ã¼ber den Einkommensteuerbescheid nachzuweisen. Weiter wird ausgefÃ¼hrt: âMit Vorlage des Einkommensteuerbescheids sind die BeitrÃ¤ge rÃ¼ckwirkend fÃ¼r das Kalenderjahr, fÃ¼r das der Einkommensteuerbescheid erlassen wurde, endgÃ¼ltig festzusetzen. Bei der endgÃ¼ltigen Beitragsfestsetzung sind diese BeitrÃ¤ge entsprechend der tatsÃ¤chlich erzielten beitragspflichtigen Einnahmen zu berechnen, so dass es mÃ¶glichweise zu Erstattungen oder Nacherhebungen von BeitrÃ¤gen kommen kann. Zugleich sind die vorlÃ¤ufigen BeitrÃ¤ge fÃ¼r die Zukunft auf Grundlage des nun vorliegenden Einkommensteuerbescheides neu festzusetzen. Auf diese Weise wird der Verwaltungsaufwand fÃ¼r die Krankenkassen mÃ¶glichst gering gehalten, da die ermittelte HÃ¶he der beitragspflichtigen Einnahmen auf Grundlage des eingereichten Einkommensteuerbescheides sowohl fÃ¼r die rÃ¼ckwirkende endgÃ¼ltige Beitragsfestsetzung fÃ¼r das Kalenderjahr, fÃ¼r das der Einkommensteuerbescheid die tatsÃ¤chlichen EinkÃ¼nfte nachweist, als auch fÃ¼r die vorlÃ¤ufige Beitragsfestsetzung fÃ¼r die Zukunft maÃgebend ist.â AusdrÃ¼cklich wird also von einer MaÃgeblichkeit der im Einkommensteuerbescheid ausgewiesenen Einnahmen sowohl fÃ¼r die rÃ¼ckwirkende als auch fÃ¼r die zukÃ¼nftige Beitragsfestsetzung ausgegangen, die die Krankenkassen zur Vermeidung von Verwaltungsaufwand zu berÃ¼cksichtigen haben. Eine Ã¼berprÃ¼fung der im Einkommensteuerbescheid ausgewiesenen Einnahmen fÃ¼r die Zwecke der Beitragsfestsetzung wird damit ausgeschlossen.

Hiergegen kann der KlÃ¤ger nicht mit Erfolg auf die Regelung des Â§ 3 Abs. 1 Satz 1 BeitrVerfGrds SelbstZ Ã¼ber die Beitragspflicht von Einnahmen âohne RÃ¼cksicht auf ihre steuerliche Behandlungâ verweisen. Dadurch wird zwar nicht die AuÃerachtlassung des Steuerrechts an sich angeordnet, sondern lediglich klargestellt, dass im Beitragsrecht der Gesetzlichen Krankenversicherung eine strikte Bindung weder an die steuerrechtlichen Einkunftsarten noch deren jeweilige Besteuerung besteht (BSG, Urteil vom 28. Juni 2022â [B 12 KR 11/20 R](#) â juris, Rn. 15). FÃ¼r die Heranziehung steuerrechtlicher Regelungen ist im Ã¼brigen nur Raum, soweit das Steuerrecht auch mit beitragsrechtlichen Wertungen Ã¼bereinstimmt (BSG, a.a.O.). UnabhÃ¤ngig davon, dass Â§ 3 Abs. 1 BeitrVerfGrds SelbstZ als untergesetzliche Norm der gesetzlichen Regelung des [Â§ 240 Abs. 4a SGB V](#) nicht vorgehen kÃ¶nnte, handelt es sich bereits um unterschiedliche RegelungsgegenstÃ¤nde. Zweck der Regelung des Â§ 3 Abs. 1 BeitrVerfGrds

SelbstZ ist die Konkretisierung des [Â§ 240 Abs. 1 Satz 2 SGB V](#) und damit die Erfassung der verschiedenen beitragspflichtigen Einnahmen nach deren Art. Damit bezieht sich der Halbsatz über die Unabhängigkeit vom Steuerrecht nur auf die Art der Einnahmen, insbesondere im Hinblick auf die generalklauselartige Bestimmung beitragspflichtiger Einnahmen am Ende (âalle Einnahmen und Geldmittel, die f¼r den Lebensunterhalt verbraucht werden oder verbraucht werden k¼nnenâ). Die vom Klger in Bezug genommene Regelung betrifft damit nicht die konkrete Hhe, in der diese Einnahmen zu bercksichtigen sind. Diese wird f¼r die dort im einzelnen genannten Einnahmen bestimmt durch die gesetzliche Regelung des [Â§ 240 Abs. 4a SGB V](#). Gleiches gilt im Ergebnis f¼r die Bestimmung des [Â§ 240 Abs. 1 Satz 2 SGB V](#) über die Bercksichtigung der gesamten wirtschaftlichen Leistungsfhigkeit des Versicherten.

cc) Die Bindung der Beitragsfestsetzung aus dem Arbeitseinkommen und den Einnahmen aus Vermietung und Verpachtung an die Feststellungen im Einkommensteuerbescheid verstt entgegen der Ansicht des Klgers nicht gegen die Garantie effektiven Rechtsschutzes nach [Art. 19 Abs. 4 Grundgesetz](#) (GG). Dem freiwillig versicherten Mitglied ist eine gerichtliche Prfung und gegebenenfalls Korrektur der Feststellungen zu den beitragspflichtigen Einnahmen durch die Bindungswirkung nicht abgeschnitten. Den Rechtsschutz kann und muss er allerdings gegen den von ihm als fehlerhaft angesehenen Einkommensteuerbescheid richten. Dies ist selbst dann mglich, wenn eine nderung der Steuerlast nicht eintreten wrde, wie der Klger hier geltend gemacht hat. Zwar liegt in solchen Fllen mangels Beschwer grundstzlich eine unzulssige Klage gegen den Einkommensteuerbescheid vor. Dies gilt aber gerade nicht, wenn ausnahmsweise eine selbstndige Beschwer im unzutreffenden Ansatz einzelner Besteuerungsgrundlagen liegt, weil diese f¼r andere Verfahren bindend sind (Bundesfinanzhof [BFH], Urteil vom 24. Januar 1975Â [VI R 148/72](#)Â juris, Rn. 8 ff; Finanzgericht [FG] Baden-Wrttemberg, Urteile vom 20. April 2015Â [6 K 2643/10](#)Â juris, Rn. 25 und vom 11. Mrz 2005Â [8 K 168/03](#)Â juris, Rn. 19; FG Mnchen, Urteil vom 11. August 2011Â [5 K 3983/09](#)Â juris, Rn. 13; von Beckerath, in: Gosch, Abgabenordnung/Finanzgerichtsordnung [AO/FGO], Stand November 2022, [FGO Â§ 40](#) Rn. 147 und 197 m.w.N.; Groff, in: Gosch, a.a.O., [AO Â§ 157](#) Rn. 18; Rosenke, in BeckOK AO, Stand Oktober 2022, [Â§ 157](#) Rn. 180; Teller, in: Grber, 9. Aufl. 2019, [FGO Â§ 40](#) Rn. 96). Dem entsprechend wurde eine ausreichende Beschwer trotz fehlender Auswirkung auf die Steuerlast bejaht aufgrund einer gesetzlichen Bindung an die Anstze im Einkommensteuerbescheid im Rahmen des [Â§ 21 Abs. 1, 24 Abs. 2 Stze 2 und 3](#) Bundesausbildungsfrderungsgesetz (BAfG) oder [Â§ 11a Abs. 1 Satz 1](#) Bundeskindergeldgesetz (BFH, Urteile vom 20. Dezember 1994Â [IX R 124/92](#)Â juris, Rn. 12 und vom 20. Dezember 1994Â [IX R 80/92](#)Â juris, Rn. 26 ff.). Dabei wurde die Bindungswirkung im Rahmen des BAfG der Regelung entnommen, dass ber einen zunchst unter dem Vorbehalt der Rckforderung beschiedenen Antrag auf Ausbildungsfrderung abschlieend entschieden wird, sobald der Steuerbescheid dem Amt f¼r Ausbildungsfrderung vorliegt (BFH, Urteil vom 20. Dezember 1994, [a.a.O.](#), m.w.N. zur bereinstimmenden Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts). Gerade

eine solche Bindungswirkung ordnet vorliegend auch [Â§ 240 Abs. 4a Satz 3 SGB V](#) an. Damit stand auch dem KlÃ¤ger eine entsprechende RechtsschutzmÃ¶glichkeit zur VerfÃ¼gung. Dass diese mittlerweile nicht mehr besteht, weil die Einkommensteuerbescheide nach eigenem Vorbringen des KlÃ¤gers wegen VersÃ¤umung der Einspruchsfrist bestandskrÃ¤ftig geworden sind, stellt keine Verletzung des [Art. 19 Abs. 4 GG](#) dar.

Des Weiteren erfolgt die Bindung an den Einkommensteuerbescheid aufgrund sachgerechter ErwÃ¤gungen; insoweit wird auf die AusfÃ¼hrungen in der amtlichen BegrÃ¼ndung verwiesen. Ein VerstoÃ gegen das WillkÃ¼rverbot liegt nicht vor. Gleiches gilt fÃ¼r eine Verletzung des allgemeinen Gleichbehandlungsgrundsatzes des [Art. 3 Abs. 1 GG](#). HierfÃ¼r fehlt es bereits an einer relevanten, abweichend behandelten Vergleichsgruppe (vgl. Bundesverfassungsgericht, Urteil vom 3. April 2001Ãâ [1 BvR 1681/94](#)Ãâ juris, Rn. 63 und Beschluss vom 15. MÃ¤rz 2000Ãâ [1 BvL 16/96](#)Ãâ juris, Rn. 72). Auch der KlÃ¤ger hat keine solche aufgezeigt.

dd) Die BeitrÃ¤ge sind zutreffend berechnet.

(1) Die Beklagten haben zutreffend die in den Einkommensteuerbescheiden 2018 und 2019 jeweils ausgewiesenen positiven Einnahmen auf Vermietung und Verpachtung in HÃ¶he von 30.720,00 â¬ (2018) und 48.023,00 â¬ (2019) berÃ¼cksichtigt. Ein beitragsmindernder vertikaler Verlustausgleich zwischen Verlusten aus selbststÃ¤ndiger TÃ¤tigkeit mit den EinkÃ¼nften aus Vermietung und Verpachtung ist nach der stÃ¤ndigen Rechtsprechung des BSG nicht zulÃ¤ssig (BSG, Urteil vom 28. Mai 2015Ãâ [B 12 KR 12/13 R](#)Ãâ juris, Rn. 28 m.w.N.; Urteile vom 9. August 2006Ãâ [B 12 KR 8/06 R](#)Ãâ juris, Rn. 15 und vom 23. Februar 1995Ãâ [12 RK 66/93](#)Ãâ juris, Rn. 14; PadÃ©, in: Schlegel/Voelzke, jurisPK-SGB V, 4. Aufl. Stand Oktober 2022, Â§Â 240 Rn. 49 m.w.N.).

(2) Diese beitragspflichtigen Einnahmen waren nach Â§ 5 Abs. 2 Satz 2 und 3 BeitrVerfGrds SelbstZ, geteilt durch die Zahl der Kalendermonate, in denen sie erzielt wurden, dem jeweiligen Beitragsmonat dieses Kalenderjahres zuzuordnen, mithin mit einem monatlichen Betrag von einem ZwÃ¼ftel des Gesamtbetrags zu berÃ¼cksichtigen: 2018 in HÃ¶he von 2.560,00 â¬ und 2019 in HÃ¶he von 4.001,92 â¬. Diese BetrÃ¤ge haben die Beklagten in den angefochtenen Bescheiden jeweils zugrunde gelegt.

(3) Die Beitragsbemessungsgrenze wurde nicht Ã¼berschritten. Beitragspflichtige Einnahmen sind bis zu einem Betrag von einem Dreihundertsechzigstel der Jahresarbeitsentgeltgrenze nach [Â§ 6 Abs. 7 SGB V](#) fÃ¼r den Kalendertag zu berÃ¼cksichtigen (Beitragsbemessungsgrenze, [Â§ 223 Abs. 3 SGB V](#)). Die monatliche Beitragsbemessungsgrenze betrug 2018 4.425,00 â¬ und 2019 4.537,50Ãâ â¬.

(4) Nach [Â§ 243 SGB V](#) betrug der fÃ¼r Mitglieder, die â wie vorliegend der KlÃ¤ger â keinen Anspruch auf Krankengeld haben, geltende ermÃ¤Ãigte Beitragssatz in der gesetzlichen Krankenversicherung im gesamten

streitbefangenen Zeitraum 14 %. Daneben ist der kassenindividuelle Zusatzbeitrag nach [Â§ 242 SGB V](#) (hier in der ab 1. Januar 2015 geltenden Fassung durch Art. 1 Nr. 18 Gesetz zur Weiterentwicklung der Finanzstruktur und der Qualität in der gesetzlichen Krankenversicherung [GKV-Finanzstruktur- und Qualitäts-Weiterentwicklungsgesetz â GKV-FQWG] vom 21. Juli 2014, [BGBl. I, S. 1133](#)) zu berÃ¼cksichtigenden. Der Zusatzbeitrag der Beklagten zu 1 betrug nach Â§ 21 ihrer Satzung im streitbefangenen Zeitraum 1,10 %. Der Beitragssatz in der Pflegeversicherung betrug fÃ¼r Versicherte, die wie der KlÃ¤ger das Elternmerkmal erfÃ¼llen, ab 1. Januar 2018 2,55 % ([Â§ 55 Abs. 1 Satz 1 SGB XI](#) in der ab 1. Januar 2017 geltenden Fassung des Art. 2 Nr. 32 Zweites Gesetz zur StÃ¤rkung der pflegerischen Versorgung und zur Ãnderung weiterer Vorschriften [Zweites PflegestÃ¤rkungsgesetz â PSG II] vom 21. Dezember 2015, [BGBl. I, S. 2424](#)) und ab 1. Januar 2019 3,05 % ([Â§ 55 Abs. 1 Satz 1 SGB XI](#) in der ab 1. Januar 2019 geltenden Fassung des Art. 1 FÃ¼nftes Gesetz zur Ãnderung des Elften Buches Sozialgesetzbuch â Beitragssatzanpassung vom 17. Dezember 2018, [BGBl. I, S. 2587](#)). Diese Vorschriften werden bis zur spÃ¤testens bis zum 31. Juli 2023 zu treffenden Neuregelung weiter angewendet (Beschluss des Bundesverfassungsgerichts vom 7. April 2022 â [1 BvL 3/18](#), [1 BvR 717/16](#), [1 BvR 2257/16](#), [1 BvR 2824/17](#), BGBl. I, S. 1023).

Hieraus ergeben sich fÃ¼r den Zeitraum vom 1. Januar bis 31. Dezember 2018 BeitrÃ¤ge zur Krankenversicherung in HÃ¶he von 386,56 â¬ (2.560,00 â¬ x 15,10 %) und zur Pflegeversicherung in HÃ¶he von 65,28 â¬ (2.560,00 â¬ x 2,55 %) sowie fÃ¼r den Zeitraum vom 1. Januar bis 31. Dezember 2019 zur Krankenversicherung in HÃ¶he von 604,29 â¬ (4.001,92 â¬ x 15,10 %) und zur Pflegeversicherung in HÃ¶he von 122,06 â¬ (4.001,92 â¬ x 3,05 %). In dieser HÃ¶he sind die BeitrÃ¤ge in den angefochtenen Bescheiden jeweils festgesetzt worden.

4. Die Kostenentscheidung beruht auf [Â§ 193 Abs. 1 Satz 1, Abs. 4 SGG](#).

5. Die Revision war nicht zuzulassen, da GrÃ¼nde hierfÃ¼r (vgl. [Â§ 160 Abs. 2 SGG](#)) nicht vorliegen.

Â

Erstellt am: 18.12.2024

Zuletzt verÃ¤ndert am: 23.12.2024